

B E S C H L U S S V O R L A G E

			Vorlage-Nr.: B 03/0086	
102 - Allgemeine Verwaltung			Datum: 20.02.2003	
Bearb.	: Frau Langhanki	Tel.: 489	öffentlich	nicht öffentlich
Az.	:		X	

Beratungsfolge **Sitzungstermin**

Stadtvertretung **15.04.2003**

Wahl der Mitglieder und der Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter des Wahlprüfungsausschusses

Beschlussvorschlag

Vorschläge der Fraktionen:

Die Bürgervorsteherin / der Bürgervorsteher stellt fest, dass die vorstehend genannten Damen und Herren als Mitglieder bzw. Stellvertreterinnen / Stellvertreter in den Wahlprüfungsausschuss gewählt worden sind.

Sachverhalt

Die Stadtvertretung hat in ihrer ersten Sitzung gem. § 39 Gemeinde- und Kreiswahlgesetz (GKWG) in Verbindung mit § 66 Gemeindekreiswahlordnung einen Ausschuss (Wahlprüfungsausschuss) zu wählen, der die Einsprüche gegen die Wahl sowie die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen vorzuprüfen hat. Da über die Anzahl der Mitglieder weder das Gemeinde- und Kreiswahlgesetz noch die Gemeinde- und Kreiswahlordnung (GKWO) etwas aussagt, wird vorgeschlagen 11 Mitglieder zu wählen (analog zu den anderen Ausschüssen).

Für die Wahl der Mitglieder gilt § 40 Gemeindeordnung:

Bei der Meiststimmenwahl können für jede Wahlstelle mehrere Vorschläge gemacht werden. Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst durch Stimmzettel. Jede Wahlstelle ist grundsätzlich in einem gesonderten Wahlgang zu besetzen.

Eine Blockwahl (Besetzung aller Stellen in einem Wahlgang) ist nur zulässig, wenn keine Stadtvertreterin / kein Stadtvertreter widerspricht.

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	---	--------------